

1. 28. 6. 51

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 218/83

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Jürgen R [REDACTED] ,
T [REDACTED] 6, A [REDACTED] ,

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Raiffeisenbank M [REDACTED] eG,
vertreten durch die Vorstände Rudolf B [REDACTED] , Ernst K [REDACTED]
und Heinrich S [REDACTED] , A [REDACTED] ,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Kollegen, K [REDACTED] platz 11,
[REDACTED] N [REDACTED] -

- 2 -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn
und die Richter Kröner, Boujong, Dr. Halstenberg
und Dr. Werp
am 28. Juni 1984
gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das
Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 11. Juni 1980 -
1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Nürnberg vom 20. Mai 1983 - 6 U 3824/82 -
wird nicht angenommen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 54.500 DM

G r ü n d e

Die Sache hat keine rechtsgrundsätzliche Bedeutung.
Die Revision bietet auch im Ergebnis keine Aussicht auf
Erfolg.

1. Im schriftlichen Darlehensvertrag vom 15. April 1978
findet die Auffassung des Klägers, er habe innerhalb der
vereinbarten Darlehenslaufzeit den gewährten Kredit nach
Teilrückzahlung immer wieder neu in Anspruch nehmen kön-

- 3 -

nen, keine Grundlage. Davon geht auch die Revision aus.

2. Auch wenn der Vertreter der Beklagten nach der Zeugenaussage der Ehefrau des Klägers bei der Unterzeichnung der Darlehensurkunde vom 15. April 1978 vom Darlehenskonto als einem "quasi-Girokonto" gesprochen haben soll, so ergibt sich daraus nicht die Vereinbarung eines revolvingierenden Kredits. Ein Girokonto bietet dem Kunden die Möglichkeit bargeldlosen Zahlungs- und Abrechnungsverkehrs (§ 1 Abs. 1 Nr. 9 KWG; vgl. Canaris, Bankvertragsrecht, 2. Aufl. Rn. 300 ff.). Ein begrifflicher Zusammenhang zwischen der Führung eines Girokontos und einer bestimmten Art der Kreditgewährung besteht nicht. Auch daraus, daß ein Girovertrag gewöhnlich mit einem Kontokorrentvertrag verbunden wird (Canaris aaO Rn. 319), folgt nicht, daß der Ausdruck "quasi-Girovertrag" seinem objektiven Erklärungswert nach die Gewährung eines revolvingierenden Kredits beinhaltet.

3. Ein solcher Kredit bedarf vielmehr einer besonderen Vereinbarung (Canaris aaO Rn. 1218). Ob sie konkludent erfolgen kann, ist umstritten (bejahend: Canaris aaO; eine "ausdrückliche Vereinbarung" fordert Schönle, Bank- und Börsenrecht, 2. Aufl. § 12 II 3 a 1 a = S.173). Selbst wenn man eine konkludente Vereinbarung zuläßt, hält die tatrichterliche Feststellung, der Kläger habe den Erklärungen des Vertreters der Beklagten auch in Verbindung mit der tatsächlichen Handhabung bei der Abwicklung des früheren Kredits keine Befugnis zur ständig neuen Ausschöpfung des bewilligten Darlehens entnehmen dürfen, der revisionsrechtlichen Überprüfung stand. Ohne Erfolg rügt die Revision einen Verstoß gegen §§ 133, 157 BGB, 286 ZPO; daß die Beklagte in früheren Jahren mehrfach nach vorzeitigen Tilgungsleistungen in geringerem



Umfang erneut Belastungen duldete, zwingt nicht zu der Auslegung, sie habe dem Kläger das Recht eingeräumt, im Mai 1981 den bereits bis auf rd. 25.000 DM abgezahlten Kredit gegen den Willen der Beklagten durch eine Überweisung von 54.500 DM wieder zu dem 1978 vereinbarten Zinssatz von nur 5,5 % neu in Anspruch nehmen zu dürfen.

4. Ergibt sich aus den Vereinbarungen vom 15. April 1978 kein Anspruch des Klägers auf einen revolvingierenden Kredit, so kann auch die Berufung auf § 242 BGB dem Kläger nicht das Recht geben, von der Beklagten eine ständig neue Kreditgewährung bis zur Höhe von 80.000 DM zu verlangen. Die Feststellung des Berufungsgerichts, die früheren Soll-Buchungen hätten keinen entsprechenden Vertrauenstatbestand geschaffen, ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

Krohn

Kröner

Boujong

Halstenberg

Werp